

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-036	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 4.2 und 4.3	CABF-Empfehlung
Frage:	Was für Anforderungen werden an den Werkstoffnachweis für die wichtigsten drucktragenden Teile von Druckgeräten der Kategorien II, III und IV aus Glas gestellt?
Antwort:	<p>Der Hersteller von Druckgeräten muss ein Einzelgutachten für Werkstoffe (PMA) erstellen, in dem er die Eigenschaften und die Prüf- und Zertifizierungsanforderungen für Glas festlegt.</p> <p>Der Glashersteller muss ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1*) oder 3.2 nach EN 10204 ausstellen. In diesem Dokument muss der Glashersteller versichern, dass das Glas dem PMA entspricht und Prüfergebnisse entsprechend dem PMA aufweist.</p> <p>*) Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 sind nur ausreichend, wenn der Werkstoffhersteller ein Qualitätssicherungssystem in Übereinstimmung mit dem letzten Absatz von Anhang I, 4.3, besitzt.</p>
Begründung:	<p>Da es keine harmonisierte Werkstoffnorm für Glas gibt, ist ein jeweiliges Einzelgutachten für Werkstoffe nötig. Die vom Werkstoffhersteller mitgelieferten Daten dürfen als Richtlinie bei der Vorbereitung des PMA verwendet werden.</p> <p>Die Glasprobe für die Prüfung muss aus derselben Schmelze wie das fertige Glasprodukt stammen und unter den typischen Fertigungsbedingungen des fertigen Glasprodukts hergestellt sein.</p> <p>Die Verfahren aus EN 10204 dürfen auch auf nichtmetallische Produkte angewendet werden.</p>
Ursprüngliche Verweisung: TRG 126 Rev 0	
Angenommen vom CABF am: 21.06.2016	
Anmerkung:	